

▶ Verzinsung

Der Basiszins beträgt weiterhin -0,88 Prozent

| Der Basiszinssatz verändert sich auch im zweiten Halbjahr 2022 nicht und bleibt bei -0,88 Prozent. |

Der Basiszinssatz des BGB verändert sich jedes Jahr zum 1.1. und 1.7. um die Prozentpunkte, um die seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres. Da der Festzinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank am 28.6.22 0,00 Prozent betragen hat, ist er seit dem für die letzte Änderung des Basiszinssatzes maßgeblichen Zeitpunkt am 1.1.22 unverändert geblieben (der Festzinssatz der letzten Hauptrefinanzierungsoperation im Dezember 2021 hatte ebenfalls 0,00 Prozent betragen). Hieraus ergibt sich für das gesamte Jahr 2022 ein Basiszinssatz des BGB von -0,88 Prozent.

Wollen Sie also Forderungsaufstellungen anfertigen bzw. die Kostenfestsetzung beantragen, müssen Sie den aktuellen Basiszinssatz von -0,88 Prozent beachten. Es ergeben sich außerdem Verzugszinsen für

- Verbraucher (§ 288 Abs. 1 BGB): 4,12 Prozent und
- den unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 288 Abs. 2 BGB): 8,12 Prozent.

▶ Erledigungsgebühr

Sind sich Parteien fast einig, kann Anwalt nicht mehr „mitwirken“

| Immer wieder fragen Leser, ob eine Erledigungsgebühr entsteht, wenn ein Anwalt erst relativ spät in ein Mandat einsteigt. Das OVG Nordrhein-Westfalen verneint dies, wenn der Anwalt kaum noch „mitwirken“ kann (2.6.22, 1 E 372/22, Abruf-Nr. 230192). |

In der vorliegenden Sache hatte der Antragsteller die Behörde aufgefordert, ihm eine Übernahmestelle zum Berufssoldaten freizuhalten. Dies wurde ihm schriftlich zugesichert und die Parteien erklärten die Sache für erledigt. Dann erst wurde die Bevollmächtigte mandatiert. Sie beriet ihren Mandanten noch „hinsichtlich einer außergerichtlichen Erledigung“ und belehrte ihn, dass die Zusicherung der Gegenseite formwirksam gewesen sei. Das Gericht sah hierin aber nur ein „Einwirken“. Die Anwältin habe nicht an dem „Ob“ oder „Wie“ einer materiell-rechtlichen Erledigung, sondern lediglich an der formellen Beendigung eines Verfahrens mitgewirkt, das sich bereits ohne ihr Zutun erledigt hatte. Diese Leistung ist mit der Verfahrensgebühr abgegolten. Es entsteht keine Erledigungs- bzw. Erfolgsgebühr nach Nr. 1002 VV RVG.

MERKE | Die Rechtslage ist anders zu beurteilen, wenn die Gegenseite dem Begehren nicht komplett, sondern nur teilweise oder in ähnlicher Weise entspricht. Ein Anwalt könnte hier z. B. erledigungsorientiert auf den Mandanten einwirken, sodass sich dieser mit dem erreichten Teilerfolg zufriedengibt.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

Der europäische
Festzinssatz ist
unverändert

Das sind die
Verzugszinsen



IHR PLUS IM NETZ
www.de/rvgprof
Abruf-Nr. 230192

Hier wirkte Anwalt
nur an formeller
Verfahrens-
beendigung mit